

- c) Buchhändler im Gebiet eines angeschlossenen Auslandsvereins werden Mitglied des Börsenvereins nach Maßgabe besonders getroffener Vereinbarungen.

### § 13 Abkommen mit befreundeten Vereinen

Der Börsenverein kann mit sonstigen ausländischen Buchhändlervereinen außerhalb des Gebietes der angeschlossenen Auslandsvereine zur Regelung bestimmter Aufgaben sowie über die gegenseitige Führung von Mitgliedern besondere Abkommen treffen.

## Dritter Abschnitt

### Von der Führung und Verwaltung des Vereins

#### § 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorsteher,
2. der Stellvertreter des Vorstehers,
3. der Schatzmeister,
4. der Kleine Rat,
5. der Große Rat,
6. die Hauptversammlung,
7. die Geschäftsleitung.

#### § 15 Der Vorsteher

- a) Vorsteher ist der Leiter der Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer. Nimmt der Leiter der Gruppe Buchhandel dieses Recht nicht in Anspruch, so hat der Kleine Rat des Börsenvereins mit Zustimmung des Leiters der Gruppe Buchhandel einen anderen Vorsteher zu berufen.
- b) Der Vorsteher ist Vorstand im Sinne des Gesetzes; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zum Ausweis darüber, wer gesetzlicher Vertreter ist, genügt die Mitteilung des Vorstehers oder Stellvertreters an das Gericht.
- c) Der Vorsteher ist berechtigt, alle zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- d) Der Vorsteher ernannt seinen Stellvertreter, den Schatzmeister, die Mitglieder des Kleinen Rates, die Leiter und Mitglieder der Ausschüsse und des Vereinsgerichts, die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Geschäftsführenden Ausschusses der Deutschen Bücherei und die Mitglieder im Schulbeirat der Reichsschule des Deutschen Buchhandels und der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt.
- e) Der Vorsteher kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Aufträge erteilen und Ausschüsse einsetzen.
- f) Über Vermögensangelegenheiten und die Höhe der Beiträge, die nach dem Bedarf zu bemessen ist, entscheidet der Vorsteher im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.
- g) Der Vorsteher wird durch den Stellvertreter oder bei dessen Behinderung durch ein dazu bevollmächtigtes Mitglied vertreten.

#### § 16 Der Stellvertreter des Vorstehers

Der Stellvertreter vertritt den Vorsteher im Behinderungsfall und ist der ständige Mitarbeiter des Vorstehers. Seine Anordnungen erfolgen im Namen des Vorstehers und haben gleiche Rechtsverbindlichkeit. Er ist ebenfalls Vorstand im Sinne des Gesetzes.

#### § 17 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung des Börsenvereins zu überwachen und ist dafür dem Vorsteher verantwortlich.

Zu seiner Entlastung kann mit der ständigen Prüfung der Kasse und der Buchhaltung eine Treuhandgesellschaft oder ein vereidigter Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

Zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes können vom Vorsteher zwei Rechnungsprüfer ernannt werden.

#### § 18 Der Kleine Rat

- a) Dem Kleinen Rat gehören an: der Stellvertreter des Vorstehers, der Schatzmeister, zwei gemeinsame Vertreter der angeschlossenen reichsdeutschen Verbände und Fachschaften und der gemeinsame Vertreter der angeschlossenen Auslandsvereine, die von diesen als Vertrauensleute benannt werden. Außerdem gehört dem Kleinen Rat an der Leiter der Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, sofern der Leiter nicht personengleich mit dem Vorsteher des Börsenvereins ist. Es steht dem Vorsteher frei, den Kleinen Rat durch weitere Männer seines Vertrauens zu ergänzen.
- b) Der Kleine Rat dient der Beratung des Vorstehers; er ist sein engerer Mitarbeiterkreis. Der Kleine Rat wird nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung fordert. Die Aufgaben werden ihm vom Vorsteher zugeteilt. Er ist auch für die Beratung der Sitzung der Deutschen Bücherei zuständig.

#### § 19 Der Große Rat

- a) Den Großen Rat bilden die Leiter der Fachschaften Verlag, Handel, Zwischenhandel und Leihbücherei oder deren Stellvertreter, je ein Vertreter der sonstigen dem Börsenverein angeschlossenen buchhändlerischen Fachverbände oder Fachgruppen außerhalb der Reichsschrifttumskammer und je ein Vertreter der angeschlossenen Auslandsvereine. Der Vorsteher kann den Großen Rat durch weitere Männer seines Vertrauens ergänzen. An den Beratungen des Großen Rates nimmt der Kleine Rat teil.
- b) Der Große Rat dient der Beratung des Vorstehers in besonders wichtigen, den Gesamtbuchhandel berührenden Fragen. Der Vorsteher beruft den Großen Rat ein und leitet seine Sitzungen. Insbesondere ist der Große Rat zuständig:
  1. für die Beratung der Satzungsänderungen des Börsenvereins,
  2. für die Beratung von Anträgen auf Auflösung des Vereins.
- c) Die Entscheidung über das Ergebnis der Beratungen des Großen Rates trifft der Vorsteher. Seine Entscheidung tritt mit der Bekanntgabe im Börsenblatt in Kraft. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister in Kraft. Wegen der Auflösung siehe § 22 III, Ziff. 4.

#### § 20 Ausschüsse

1. a) Der Ausschuss für die Verkaufs- und Verkehrsordnung besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern. Es gehören ihm an: der Leiter der Fachschaften Verlag, Handel und Zwischenhandel oder deren Stellvertreter, zwei gemeinsame Vertreter der dem Börsenverein angeschlossenen Fachverbände und Fachgruppen außerhalb der Reichsschrifttumskammer und zwei gemeinsame Vertreter der angeschlossenen Auslandsvereine. Bei Beratung über Fragen, die zu einem buchhändlerischen Sondergebiet gehören, können ein oder zwei Vertreter des Sondergebietes hinzugezogen werden.
- b) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung von Änderungen der Verkaufs- und Verkehrsordnung. Der Vorsteher kann ihm auch andere Fragen zur Beratung überweisen.
- c) Der Vorsteher beruft den Ausschuss ein und leitet seine Sitzungen. Er trifft die Entscheidung über das Ergebnis der Beratung. Sie tritt mit der Bekanntgabe im Börsenblatt in Kraft.
2. Der Ausschuss für Urheber- und Verlagsrecht besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Leiters, die vom Vorsteher berufen werden. Der Leiter beruft mit Zustimmung des Vorstehers den Ausschuss ein und leitet seine Sitzungen.